

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 66005 - 1862/52 VI

Bonn, den 17. April 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

**Entwurf eines Gesetzes über die
Verwaltung des ERP-Sondervermögens**

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für den Marshallplan.

Der Bundesrat hat in seiner 99. Sitzung am 23. Januar 1953 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister für den Marshallplan verwaltet die in Artikel III des Gesetzes betreffend das Abkommen über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949 vom 31. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 9) bezeichneten Vermögenswerte der Bundesrepublik Deutschland als Sondervermögen des Bundes unter dem Namen „ERP-Sondervermögen“.

§ 2

Das Sondervermögen dient dem Wiederaufbau und der Förderung der deutschen Wirtschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Abkommens über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 10).

§ 3

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens bestimmt sich nach dem Sitz der obersten Verwaltungsstelle.

§ 4

(1) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet der Bund nur mit dem Sondervermögen, dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 5

(1) Das Sondervermögen soll in seinem Bestand erhalten bleiben. Es ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten.

(2) Die Mittel des Sondervermögens werden in der Regel als verzinsliche Darlehen vergeben. In besonderen Fällen können auch unverzinsliche Darlehen und verlorene Zuschüsse gewährt werden. Zinsen und Tilgungsbeträge aus Darlehen sowie zurückgezahlte Zuschüsse fließen dem Sondervermögen zu.

(3) Im Rahmen der veranschlagten Mittel (§ 7) können Kreditzusagen erteilt sowie mit vorheriger Zustimmung des BdF Sicherheiten bestellt und Gewährleistungen und Bürgschaften übernommen werden.

(4) Zum Erwerb von Beteiligungen mit Mitteln des Sondervermögens ist die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen erforderlich, ebenso zum Erwerb von Grundstücken, soweit diese nicht im Zusammenhang mit dinglichen Belastungen zugunsten des Sondervermögens in der Zwangsversteigerung erworben werden.

(5) Verträge, durch die die Verpflichtung übernommen werden soll, über ein Rechnungsjahr hinaus Auszahlungen aus dem Sondervermögen zu leisten, dürfen endgültig erst abgeschlossen werden, nachdem erstmals Ausgabemittel hierfür im Wirtschaftsplan bewilligt worden sind oder die Genehmigung zum Vertragsschluß durch den Bundesminister der Finanzen erteilt worden ist.

§ 6

Der Bundesminister für den Marshallplan kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, soweit es zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden für das Sondervermögen oder zur Durchführung der Zweckbe-

stimmung des Sondervermögens (§ 2) zweckmäßig erscheint, im Rahmen der Sondervermögensverwaltung abgeschlossene Verträge zum Nachteil des Sondervermögens im Vertragswege aufheben oder ändern sowie Zahlungsverbindlichkeiten stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 7

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden für jedes Rechnungsjahr vom Bundesminister für den Marshallplan im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Die Einnahmen sind nach den hauptsächlichsten Quellen, die Ausgaben nach den hauptsächlichsten Verwendungszwecken gesondert anzugeben. Der Wirtschaftsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

§ 8

Die in dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens vorgesehenen Ausgabemittel sind insoweit übertragbar, als die tatsächlich aufgenommenen Einnahmen nicht verwendet sind.

§ 9

(1) Überschreitungen von Ausgabeansätzen des Wirtschaftsplanes und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn gleiche Beträge bei anderen Ausgabeansätzen entfallen oder sich die Einnahmeseite des Wirtschaftsplanes entsprechend erhöht.

(2) Außer in den Fällen des Absatzes 1 dürfen Überschreitungen von Ausgabeansätzen des Wirtschaftsplanes oder außerplanmäßige Ausgaben nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

(3) Überschreitungen bzw. außerplanmäßige Ausgaben gemäß Absatz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

§ 10

(1) Der Bundesminister für den Marshallplan wird ermächtigt, zur Abdeckung fälliger Verbindlichkeiten des Sondervermögens Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen, deren Nennbetrag 50 v. H. der jeweils für ein Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen an Zinsen und Tilgungsbeträgen nicht übersteigen darf. Die Aufnahme dieser Kredite bedarf

der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen; sie erfolgt durch Begebung von Wechseln oder Schatzanweisungen oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein. Diese Wechsel, Schatzanweisungen oder Darlehen dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres fällig werden, für das die Kreditaufnahme zugelassen ist.

(2) Die gemäß Absatz 1 zu begründenden Verbindlichkeiten und die gemäß § 5 Abs. 3 zu übernehmenden Gewährleistungen und Bürgschaften werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Bundesminister der Finanzen zustehen, werden von diesem und dem Bundesminister für den Marshallplan gemeinsam ausgeübt.

§ 11

(1) Der Bundesminister für den Marshallplan stellt am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung für das Sondervermögen auf und legt diese dem Bundesminister der Finanzen vor.

Der Bundesminister der Finanzen übernimmt die Jahresrechnung als Anhang in die Haushaltsrechnung des Bundes.

(2) Die Jahresrechnung muß in übersichtlicher Weise den Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen, sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die Vorschriften des Handelsrechts gelten nicht für die Aufstellung der Jahresrechnung über das Sondervermögen.

(3) Die Jahresrechnung wird durch den Bundesrechnungshof geprüft. Der Bundesrechnungshof übermittelt seine Bemerkungen hierüber dem Bundesminister der Finanzen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen legt dem Bundestag und dem Bundesrat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zusammen mit den Bemerkungen des Bundesrechnungshofs zu der Rechnung des Bundes gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes vor.

§ 12

Der Bundesminister für den Marshallplan kann unmittelbar oder durch Beauftragte nach Maßgabe der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) von allen natürlichen oder

juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Verbänden und Vereinigungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Behörden, welche Mittel des Sondervermögens erhalten haben oder verwalten, Auskünfte oder Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere verlangen. Das Gleiche gilt gegenüber den Begünstigten in den Fällen, in denen zu Lasten des Sondervermögens Sicherheiten bestellt, Bürgschaften oder Gewährleistungen übernommen oder mit Mitteln des Sondervermögens Beteiligungen erworben worden sind.

§ 13

Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 14

Die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsge-

setzbl. 1923 II S. 17) sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auch auf das Sondervermögen anzuwenden, soweit sich nichts Abweichendes aus diesem Gesetz ergibt.

§ 15

Auf die Verpflichtungen des Sondervermögens, Abgaben an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 16

Dieses Gesetz gilt für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 97 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Deutschland gewährte Marshallplan-Hilfe besteht einerseits aus der Bereitstellung von Dollarbeträgen zur Ermöglichung zusätzlicher deutscher Einfuhren, andererseits aus der Zurverfügungstellung der für diese Einfuhren von den Importeuren in Deutsche Mark eingezahlten Beträgen, den sogenannten DM-Gegenwertmitteln. Auch bei den mit GARIOA-Mitteln finanzierten Einfuhren entstanden Deutsche-Mark-Gegenwerte. Bezüglich dieser Gegenwertmittel bestimmt Artikel III des Gesetzes betreffend das Abkommen über Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Dezember 1949 vom 31. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 8 — im folgenden als Ratifizierungsgesetz bezeichnet —), daß diese Vermögenswerte

1. ein Sondervermögen des Bundes darstellen,
2. daß auf die Verwaltung dieses Sondervermögens die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung Anwendung finden.

Die Praxis hat ergeben, daß mit diesem Grundsatz allein nicht auszukommen ist. Für

die Behandlung von Sondervermögen finden sich in der Reichshaushaltsordnung nur wenige Sondervorschriften, die für die praktische Ausübung dieser Art der Vermögensverwaltung nicht ausreichen. Es haben sich daher Ergänzungen als erforderlich erwiesen. Diesem Zweck dient der vorliegende Gesetzentwurf. Ihm liegen die aus den Bedürfnissen der Praxis gesammelten Erfahrungen zugrunde. Die Dinge haben sich nunmehr so weit entwickelt, daß eine für die Dauer der Verwaltung des Sondervermögens zutreffende Regelung möglich und an der Zeit ist. Da die aus Zins- und Tilgungsbeträgen bestehenden Eingänge zu neuen wirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen verwendet werden, hat das Vermögen revolvierenden Charakter mit einer auf Dauer bestehenden Verwaltungsaufgabe.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 des Gesetzentwurfs grenzt den Umfang des Sondervermögens ab. Die Federführung für seine Verwaltung liegt bei dem für die Angelegenheiten des Marshallplanes zuständigen Bundesminister. Gemäß seiner Herkunft und Zweckbestimmung wird das Sondervermögen als „ERP-Sondervermögen“ bezeichnet.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die Widmung des Sondervermögens. Diese Widmung ist von besonderer Bedeutung, weil aus der Zweckbestimmung des Vermögens Fragen der rechtlichen Zulässigkeit oder Angemessenheit einer Verwaltungsmaßnahme entschieden werden können.

Zu § 3

Im Interesse einer möglichst selbständigen Handlungsfähigkeit verleiht § 3 dem Sondervermögen die größte Verselbständigung, der ein nichtrechtsfähiges Vermögen zugeführt werden kann. Es soll unter seinem Namen rechtsgeschäftlich und prozessual handeln können.

Zu § 4

Der § 4 grenzt die diesem Gesetz unterliegenden Vermögenswerte ihrem Charakter als Sondervermögen gemäß von dem allgemeinen Bundesvermögen ab. Aus dieser Begrenzung ergibt sich auch die in Absatz 2 vorgesehene Haftungsbeschränkung.

Zu § 5

In § 5 ist der Grundsatz verankert, daß die Verwaltung eines Vermögens seiner Erhaltung dienen muß und daß bei der Verwaltung die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit gewahrt werden müssen. Hieraus ergeben sich die in Absatz 2 niedergelegten Folgerungen:

1. daß aus dem Vermögen grundsätzlich nur Darlehen — und zwar verzinslich — gegeben werden dürfen,
2. daß die Zinsbeträge zusammen mit den Tilgungsbeträgen wieder dem Sondervermögen zufließen.

In einzelnen Bereichen hat sich jedoch gezeigt, daß die Zwecke des Marshallplanes auch die Gewährung von unverzinslichen Darlehen und verlorenen Zuschüssen erforderlich machen. Daher ist die gesetzliche Möglichkeit als solche vorgesehen, aber auf Ausnahmefälle beschränkt.

Neben der Gewährung von Darlehen und Zuschüssen hat sich auch die Übernahme von Gewährleistungen und Bürgschaften als notwendig erwiesen. Wegen der Verwaltung solcher Gewährleistungs- und Bürgschaftsverträge

wird auf § 10 Abs. 3 verwiesen, der diese der Bundesschuldenverwaltung überträgt.

Die Ausgabe von Darlehen und Zuschüssen sowie auch die Übernahme von Gewährleistungen und Bürgschaften sind — das ergibt sich aus § 7 des Gesetzentwurfes — nur im Rahmen der bewilligten Haushaltsansätze zulässig.

Außer diesen Arten der Mittelverwendung hat sich auch ein Bedürfnis für die Übernahme von Beteiligungen gezeigt, die in Absatz 4 für rechtlich zulässig erklärt werden.

Zu § 6

Im Zuge der Verwaltung des Sondervermögens wird auch die Änderung geschlossener Verträge nicht zu vermeiden sein, zumal die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse langfristiger Natur sind. § 6 engt im Interesse der Vermögenserhaltung die Möglichkeiten hierfür auf das notwendigste Maß ein.

Zu § 7

Diese Vorschrift verankert das Bewilligungsrecht des Parlaments für die Verausgabungen von Mitteln des Sondervermögens. Mit dieser Frage hatte sich bereits der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 27. Juli 1950 (BT-Protokolle S. 3019 B) befaßt. Es hat sich — auch unter Berücksichtigung der Behandlung anderer Sondervermögen des Bundes — als zweckmäßig ergeben, als Dauerregelung die haushaltsmäßige Veranschlagung, für die der genannte Beschluß für das Rechnungsjahr 1950 die Form des außerordentlichen Haushalts vorsah, zu einem in sich geschlossenen Wirtschaftsplan auszubilden. Diese Ausgestaltung bringt insbesondere auch eine verwaltungsmäßige Vereinfachung und bessere Haushaltsklarheit. Ferner wird auf diese Weise in Zukunft eine dem inneren Gehalt nicht entsprechende Aufblähung des allgemeinen Bundeshaushalts vermieden.

Zu § 8

Bei der Art der mit den Mitteln des Sondervermögens zu fördernden Maßnahmen wird der Zeitpunkt für den Einsatz der Mittel überwiegend durch wirtschaftliche Gegebenheiten bestimmt. Infolgedessen wird sich die Verausgabung der Mittel nicht stets mit dem Ablauf eines Rechnungsjahres in Einklang bringen lassen. § 8 regelt unter diesem Gesichtspunkt die Übertragbarkeit der angesetzten Ausgabemittel.

Zu § 9

Die Vorschrift paßt die Grundsätze des § 33 RHO den Bedürfnissen des Sondervermögens an. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind grundsätzlich nur insoweit zulässig, als sie durch Einsparung an anderer Stelle oder erhöhte Einnahmen gedeckt werden. Darüber hinaus sind sie selbst bei Vorliegen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zulässig.

Zu § 10

In Zukunft werden die Einnahmen des Sondervermögens im wesentlichen aus Zins- und Tilgungsbeträgen bestehen. Durch diese sollen weitere Maßnahmen gefördert werden. Es muß hierbei vermieden werden, daß die Zuführung der Mittel für solche Maßnahmen ganz vom Rhythmus des Eingangs der Rückflüsse abhängt. § 10 will daher eine vom Zeitpunkt der Eingänge unabhängige Liquidität des Sondervermögens sicherstellen. Die Vorschrift läßt die Aufnahme kurzfristiger Kassenkredite zu. Der Absatz 1 enthält nähere Voraussetzungen für die Aufnahme solcher Kassenkredite.

Zu § 11

§ 11 regelt die jährliche Rechnungslegung. Die einzelnen Bestimmungen hierfür sind in Anlehnung an das allgemeine Haushaltsrecht des Bundes aufgestellt.

Zu § 12

Die ERP-Mittel sind ihrer Natur nach nicht für allgemeine Betriebsbedürfnisse des Darlehnsempfängers bestimmt. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden. Die Einhaltung dieser Verwendungsbeschränkung muß durch die Vornahme von Prüfungen sichergestellt werden.

Dieser Notwendigkeit dient der § 12. Er legt für den Bundesminister für den Marshallplan und dessen Beauftragte das Recht auf Auskunft und auf Bucheinsicht gegenüber Empfängern von ERP-Mitteln fest. Auf Grund vertraglicher Basis besteht daneben eine weitere Offenbarungspflicht der Kreditempfänger gegenüber den bei der Verausgabung der Mittel eingeschalteten Hauptleihinstituten und Hausbanken.

Zu § 13

Um das Sondervermögen ganz seinen sachlichen Zwecken (§ 2) zuzuführen, und um aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Abrechnung von Verwaltungskosten zwischen dem allgemeinen Bundeshaushalt und dem Sondervermögen zu vermeiden, soll der Bund die Verwaltung des Sondervermögens tragen. Praktisch bedeutet das lediglich, daß der allgemeine Bundeshaushalt die persönlichen und sachlichen Ausgaben eines Referats im Bundesministerium für den Marshallplan trägt.

Zu § 14

§ 14 erklärt das allgemeine Haushaltsrecht des Bundes für anwendbar, soweit nicht in den vorausgegangenen Bestimmungen dieses Gesetzes Gegenteiliges bestimmt wird. Er ist die Folge des Artikels III des Ratifizierungsgesetzes (Hinweis auf Allgemeinen Teil).

Zu § 15

Bezüglich der Verpflichtung zur Tragung von öffentlichen Abgaben soll das Sondervermögen die gleichen Vergünstigungen genießen wie das allgemeine Bundesvermögen.

Zu § 16

§ 16 ergibt sich aus der staatsrechtlichen Situation des Landes Berlin.

DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES

Bonn, den 23. Januar 1953

An den Herrn
Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 23. Dezember 1952 — 6 — 66004 — 1862/52 II — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 99. Sitzung am 23. Januar 1953 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die
Verwaltung des ERP-Sondervermögens

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. Reinhold Maier

Änderungsvorschläge des Bundesrates

zum Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens

1. In § 2 werden hinter die Worte „das Sondervermögen dient“ eingefügt die Worte „unmittelbar und ausschließlich“.

Begründung:

Es erscheint erforderlich, die Zweckbestimmung des Sondervermögens noch stärker zum Ausdruck zu bringen.

2. In § 6 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Bundesminister für den Marshallplan kann die Hauptleihinstitute allgemein zur Stundung von Zins- und Tilgungsraten oder zur Änderung der Tilgungspläne gegenüber den Kreditnehmern ermächtigen.“

Begründung:

Dadurch wird die Möglichkeit einer beschleunigten und wirtschaftsnahen Regelung geschaffen.

3. In § 12 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Der Bundesminister für den Marshallplan kann sich bei der Ausübung des Prüfungsrechts gegenüber den durchleitenden Kreditinstituten und den Endkreditnehmern der Vermittlung der Hauptleihinstitute bedienen.“

Begründung:

Die Einschaltung der Hauptleihinstitute bei der Ausübung des Prüfungsrechts entspricht einem praktischen Bedürfnis.

4. Als neuer § 16 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 16

Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, soweit es sich um den Einsatz des Sondervermögens für den Wiederaufbau und die Förderung der deutschen Wirtschaft handelt.“

Begründung:

Obwohl die Mitwirkung des Bundesministeriums für Wirtschaft auf Grund der bisherigen Praxis gesichert erscheint, wird eine gesetzliche Verankerung für erforderlich gehalten.

5. Der bisherige § 16 wird § 17 und erhält folgende Fassung:

„§ 17

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.“

Begründung:

Es handelt sich um eine Berichtigung der Berlin-Klausel. Die vorstehende Fassung ergibt sich aus dem Kabinettsbeschluss vom 7. Dezember 1952.

Anlage 3

**Vorschläge
des Bundesrates**

zum Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens

1. In § 2 werden hinter die Worte „das Sondervermögen dient“ eingefügt die Worte „unmittelbar und ausschließlich“.

Begründung:

Es scheint erforderlich, die Zweckbestimmung des Sondervermögens noch stärker zum Ausdruck zu bringen.

2. In § 6 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Bundesminister für den Marshallplan kann die Hauptleihinstitute allgemein zur Stundung von Zins- und Tilgungsraten oder zur Änderung

**Stellungnahme
der Bundesregierung**

zu den Vorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens

1. Die Einfügung des Wortes „unmittelbar“ kann in Einzelfällen zu einer nicht gewollten Einengung der allgemeinen Zweckbestimmung führen. So wurden z. B. Zuschüsse für Forschungsvorhaben gewährt, Beteiligungen an Kreditinstituten erworben, Bevorratungsmaßnahmen in Berlin und das Berliner Arbeitsbeschaffungsprogramm finanziert. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Wortlaut würde diese Maßnahmen künftig in Frage stellen, da sie nur „mittelbar“, nicht jedoch „unmittelbar“ der Wirtschaft zu dienen geeignet sind. Da es zweifellos nicht der Sinn und Zweck dieses Gesetzes ist, die genannten und ähnlichen Verwendungszwecke für die Zukunft auszuschließen, wird vorgeschlagen, die Worte „unmittelbar und“ zu streichen.

2. Gegen diesen Vorschlag werden keine Bedenken erhoben.

Vorschläge des Bundesrates

der Tilgungspläne gegenüber den Kreditnehmern ermächtigen.“

Begründung:

Dadurch wird die Möglichkeit einer beschleunigten und wirtschaftsnahen Regelung geschaffen.

3. In § 12 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Der Bundesminister für den Marshallplan kann sich bei der Ausübung des Prüfungsrechtes gegenüber den durchleitenden Kreditinstituten und den Endkreditnehmern der Vermittlung der Hauptleihinstitute bedienen.“

Begründung:

Die Einschaltung der Hauptleihinstitute bei der Ausübung des Prüfungsrechtes entspricht einem praktischen Bedürfnis.

4. Als neuer § 16 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 16

Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, soweit es sich um den Einsatz des Sondervermögens für den Wiederaufbau und die Förderung der deutschen Wirtschaft handelt.“

Begründung:

Obwohl die Mitwirkung des Bundesministeriums für Wirtschaft auf Grund der bisherigen Praxis gesichert erscheint, wird eine gesetzliche Verankerung für erforderlich gehalten.

5. Der bisherige § 16 wird § 17 und erhält folgende Fassung:

Stellungnahme der Bundesregierung

3. Gegen diesen Vorschlag werden keine Bedenken erhoben.

4. An der Programmierung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel und an der Festlegung der einzelnen Verwendungszwecke sind neben dem Bundesminister für Wirtschaft auch andere Bundesminister beteiligt. Es wird daher vorgeschlagen, dem § 16 folgenden Wortlaut zu geben:

„§ 16

Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern.“

Dieser Wortlaut würde auch dem derzeitigen Verfahren bei der Programmierung und Vergabe von Mitteln des ERP-Sondervermögens entsprechen.

5. Gegen diesen Vorschlag werden keine Bedenken erhoben.

„§ 17

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.“

B e g r ü n d u n g :

Es handelt sich um eine Berichtigung der Berlin-Klausel. Die vorstehende Fassung ergibt sich aus dem Kabinettsbeschluss vom 7. Dezember 1952.